



APWPT e.V., Pappelallee 78/79, D-10437 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Bonn / Berlin

E-Mail:
TKG-Novelle@bmwi.bund.de
ref-DG13@bmvi.bund.de

Association of Professional Wireless
Production Technology (APWPT) e.V.

Wolfgang Bilz
Vorsitzender/ Chairperson

Pappelallee 78/79
D-10437 Berlin
Email: office@apwpt.org

Berlin, 12. November 2020

Betr: Stellungnahme des APWPT zum TKG-Referentenentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Reformentwurf des TKG, Teil 6, §§ 84 ff. (Frequenzen) Stellung zu nehmen.

Als international tätiger Berufsverband der Nutzerinnen und Nutzer drahtloser Produktionsmittel (PMSE) mit Sitz in Deutschland sind unsere Mitglieder (www.apwpt.org) von der Reform betroffen. Über 1,5 Millionen PMSE-Geräte sind allein in Deutschland im Einsatz und benötigen tagtäglich störungsfreie Frequenzen. Außerdem benötigen die Nutzerinnen und Nutzer Planungssicherheit aufgrund langfristiger Investitionen in ihr Equipment. Die neuen TKG-Vorschriften sind für die Planungssicherheit und die Sicherung eines fairen regulatorischen Rahmens (*level playing field*) für PMSE extrem wichtig.

Unser Schreiben darf veröffentlicht und weitergegeben werden. Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Bilz

STELLUNGNAHME APWPT ZUR TKG-NOVELLE 2020 (REFERENTENTWURF V. 2.11.2020) -- TELEKOMMUNIKATIONSMODERNISIERUNGSGESETZ

Wir nehmen Bezug auf Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts.

Der APWPT begrüßt zahlreiche neue und überarbeitete Passagen in Teil 6 des Entwurfs wie die Regelungen über gemeinsame Frequenzuteilungen.

Die Frequenzuteilung muss, wie im Entwurf vorgesehen, zweckgebunden nach Maßgabe des Frequenzplanes und diskriminierungsfrei auf der Grundlage nachvollziehbarer und objektiver Verfahren erfolgen.

Wir begrüßen, dass die Allgemeinzuteilung die Regel bei Frequenzuteilungen sein werden.

Darüber hinaus schlagen wir folgende Optimierungen des Entwurfs vor:

1. Zu § 84 (Ziele der Frequenzregulierung)

In den Motiven heißt es zu § 84 auf S. 332 des Referentenentwurfes: „Die Frequenzregulierung dient unter anderem der Sicherstellung der Versorgung des ländlichen Raumes mit drahtlosen Breitbanddiensten.“ Dies ist ein Ziel unter mehreren („unter anderem“). Die in der Überlegung möglicherweise geplante Herausstellung der Bedarfe von Breitbanddiensten im TKG lehnen wir ab. Die Verteilung von Frequenzen ist eine Entscheidung, in der viele Abwägungen technischer, betriebswirtschaftlicher, kultureller und gesellschaftlicher Art einfließen. All diese Bedürfnisse haben eine Berechtigung und müssen bei einer Frequenzuteilung im Einzelfall sorgsam gegeneinander abgewogen werden. Keine Gruppe, die Frequenzen benötigt, sollte im Gesetz einseitig privilegiert oder sonst wie herausgehoben werden.

2. § 84 Absatz 2

Bei den Zielen der Frequenzregulierung heißt es:

„Die Bundesnetzagentur handelt bei der Verfolgung der in Absatz 1 genannten Ziele im Einklang mit § 188 und mit der Entscheidung Nr. 676/2002/EG, indem sie unter anderem

1. die Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit hochwertigen und leistungsfähigen drahtlosen Breitbanddiensten sowie die Versorgung entlang wichtiger nationaler und europäischer Verkehrswege einschließlich des transeuropäischen Verkehrsnetzes gemäß Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines trans-europäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/254 (ABl. L 43 vom 14.2.2019, S. 1) geändert worden ist, [...]

Die Formulierung ist aus unserer Sicht problematisch, weil sie eine Rangfolge der Ziele (Breitbandversorgung vor allen anderen Zielen) nahelegt. Dies ist nicht im Sinne der Frequenznutzer in Deutschland.

Daher schlagen wir vor, den wichtigen Unterpunkt 3 vor den Punkt 1 zu ziehen und wie folgt zu formulieren:

„im Interesse langfristiger Investitionen aller Frequenznutzer unter Beteiligung und Abwägung der Interessen aller Betroffenen für Vorhersehbarkeit und Einheitlichkeit bei der Erteilung, Verlängerung, Änderung und Beschränkung sowie dem Entzug von Frequenzzuteilungen sorgt.“

3. § 90

Wir regen an, die Regelung zu gemeinsamen Frequenzzuteilungen, wegen der besonderen Bedeutung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Frequenzfragen, als „soll“-Vorschrift zu formulieren statt als „kann“-Vorschrift.

4. § 94 Abs. 2

Dieser Absatz lautet: *„In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Erprobung innovativer Technologien in der Telekommunikation oder bei kurzfristig auftretendem Frequenzbedarf, kann von den im Frequenzplan enthaltenen Festlegungen bei der Zuteilung von Frequenzen befristet abgewichen werden.“*

Der Passus *„in der Telekommunikation“* sollte gestrichen werden, so dass auch u.a. innovative PMSE-Anwendungen von der Regelung erfasst werden könnten.

5. § 104

Bei der in dieser Vorschrift genannten „Gruppe für Frequenzpolitik“ handelt es sich gemäß §3 Nr. 19 um die beratende Gruppe für frequenzpolitische Fragen gemäß Beschluss der Kommission (C/2019/4147) vom 11. Juni 2019 über die Einrichtung der Gruppe für Frequenzpolitik und zur Aufhebung des Beschlusses 2002/622/EG.

Die Gruppe für Frequenzpolitik setzt sich aus Vertretern der Regulierungsbehörden zusammen. Eine Verbändebeteiligung ist in § 103 des Entwurfes nicht vorgesehen. Dies ist ein erhebliches Manko. §104 Abs. 1 sollte deshalb lauten:

„... unterrichtet sie die Gruppe für Frequenzpolitik und die betroffenen Interessenverbände zu einem möglichst frühen Stadium über entsprechende Maßnahmeentwürfe.“ Die Überschrift des §104 sollte entsprechen lauten: *„Beteiligung der Gruppe für Frequenzpolitik und der Industrieverbände.“*

--

Stand: 12.11.2020